

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Erhebung von Benutzungsgebühren (KiTa-Satzung Quarnbek) vom 12.05.2023**

Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2024, (GVOBl. Schl.-H. S. 963) wird auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024, S. 957) in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1, §§ 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) in der jeweils geltenden Fassung, Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 10.04.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

#### **Artikel I**

#### **Satzungsänderungen**

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Gemeinde betreibt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) eine Kindertageseinrichtung im Ortsteil Strohbück als öffentliche Einrichtung für Kinder ab dem Alter von grundsätzlich einem Jahr.
  
2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Die planmäßigen Schließtage der Einrichtung betragen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Die Schließtage eines Jahres werden nach Anhörung des Kindertagesstätten-Beirats von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt und bis Anfang November des (Vorjahres) Kindergartenjahres den Personensorgeberechtigten durch die Leitung bekannt gegeben.
  
3. § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Teilnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Fortbildungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die Schließtage gem. Absatz 4 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.
4. § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- (7) Nach geschlossenem Betreuungsvertrag besteht ein Betreuungsanspruch in der Regelzeit von 08:00-13:00 Uhr.  
Die Betreuungszeit kann im laufenden Kindergartenjahr bei Vorliegen von freien Betreuungskapazitäten einmal im Jahr bis zum 01.12. mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden. Der Antrag für diese Änderung muss schriftlich bei der Leitung eingereicht werden.
5. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- (8) Eine Ausnahmeregelung besteht bei Erstaufnahme, hier kann die Betreuungszeit bei Vorliegen von freien Betreuungskapazitäten innerhalb der ersten drei Monate geändert werden. Der Antrag für diese Änderung muss schriftlich bei der Leitung eingereicht werden.
6. Folgender § 3 Absatz 10 wird neu aufgenommen:
- (10) Elterngespräche zwischen Einrichtungs- und Gruppenleitung sowie den Personensorgeberechtigten, insbesondere Gespräche nach § 19 Absatz 9 KiTaG, finden grundsätzlich nur während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung statt.
7. In § 5 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 3 und 4:
- (2) Der Einrichtungsträger erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten die nach §3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.
8. In § 5 Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:
- (3) Vor Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
1. Gemäß § 18 KiTaG:
    - a) Eine Bescheinigung, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen oder Besonderheiten (wie z.B. Diabetes, körperliche, geistige oder motorische Einschränkungen, Gehörlosigkeit) gibt,
    - b) einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes
    - c) und eine ärztliche Bescheinigung über eine zeitnah vor der Aufnahme (nicht älter als 14 Tage) erfolgte Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung kann das Kind nicht in der KiTa aufgenommen werden.

2. Gemäß § 20 Absatz 8 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG):
  - a) Nachweis (Vorlage des Original-Impfausweises oder ärztliche Bescheinigung) über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern. Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Sollte die 2. Maserimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme in der Kindertageseinrichtung das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung unaufgefordert einen Nachweis über die durchgeführte Folgeimpfung vorzulegen.
  - b) Bei fehlendem Nachweis über den Maserimpfschutz besteht eine rechtliche Informationspflicht an das zuständige Gesundheitsamt.
  - c) Bei Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt über Mitteilungspflichten ausgehändigt.

9. In § 5 Absatz 4 (neu) erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

- (4) 6. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung gilt für das ganze Kindergartenjahr bzw. auch für das Folgejahr, längstens jedoch bis zum Schuleintritt des Kindes bzw. bis zum 31.07. des Jahres in dem das Kind in die Schule wechselt; enden die Sommerferien erst nach dem 31.07. eines Jahres, so ist der Einschulungstag maßgeblich.

10. In § 5 Absatz 4 (neu) erhält Ziffer 9 folgende Fassung:

- (4) 9. Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind wird bei der Planung der Kindergartengruppen von der Leitung berücksichtigt. Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden.  
Die Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanschuldung in der Kindertageseinrichtung; der Betreuungsvertrag behält weiterhin seine Gültigkeit.

11. In § 5 Absatz 4 (neu) erhält Ziffer 12 folgende Fassung:

12. Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in einer Gruppe nicht abgelehnt bzw. ein Betreuungsverhältnis nicht beendet oder eingeschränkt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Eine geplante Ablehnung, Beendigung oder Einschränkung ist spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz. Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten in die Prüfung eingebunden.

12. In § 6 erster Satz wird geändert in folgende Fassung:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Kindertageseinrichtung, legt die Gemeinde die Stichtage für die Platzvergabe auf den 31.10. und 31.03. des jeweiligen Kita-Jahres sowie folgende Vergabekriterien in entsprechender Reihenfolge fest:

13. In § 8 wird folgende Ziffer 4 neu aufgenommen, die bisherigen Ziffern 4 bis 7 werden zu Ziffer 5 bis 8:
  4. Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG in Fällen, in denen eine bedarfsgerechte Förderung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Gruppe bzw. der Kindertageseinrichtung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist bzw. geschaffen werden kann.
14. In § 8 erhält Ziffer 6 folgende Fassung:
  6. Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören oder gefährden.
15. §11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
  8. Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden. Dabei gilt die neue Gebühr mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde. Gleiches gilt auch für Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe betreut werden und im Jahresverlauf das dritte Lebensjahr vollenden.
16. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach § 7 des KiTaG sowie den hierzu ergänzend erlassenen Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständigem örtlichem Träger der Jugendhilfe.
17. In § 14 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 5 bis 10:
  - (3) Die Elternvertreter/-innen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
  - (4) Die Elternvertreter/-innen wählen bis zum 30.09. jeden Jahres die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quarnbek, den 14.04.2025

Gemeinde Quarnbek

Johann Schirren  
Bürgermeister

